



Abteilung II
B-4358/2022

Urteil vom 11. Januar 2023

Besetzung

Richter Daniel Willisegger (Vorsitz),
Richterin Eva Schneeberger, Richter Jean-Luc Baechler,
Gerichtsschreiberin Astrid Hirzel.

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Maturitätskommission SMK,
Vorinstanz.

Gegenstand

Schweizerische Maturitätsprüfung.

Sachverhalt:**A.**

A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) absolvierte zwischen dem 10. August und dem 3. September 2022 die schweizerische Maturitätsprüfung. Mit Verfügung vom 6. September 2022 teilte ihm die Schweizerische Maturitätskommission SMK (nachfolgend: Vorinstanz) unter Verweis auf Art. 22 der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung (zit. in E. 1) mit, dass er die Prüfung nicht bestanden habe.

B.

Mit Eingabe vom 28. September 2022 erhob der Beschwerdeführer gegen den Prüfungsentscheid Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht. Er beantragt die Neubewertung seiner Maturaarbeit ("durch jemand unparteiischen ohne nahe Verbindung zum Examinator") und sinngemäss die Anhebung der erreichten Note 3.

C.

Mit Vernehmlassung vom 7. Dezember 2022 beantragt die Vorinstanz sinngemäss die Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31 f. sowie Art. 33 Bst. f des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] i.V.m. Art. 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren [EDK] über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 16. Januar/15. Februar 1995 sowie Art. 29 der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung vom 7. Dezember 1998 [SR 413.12], nachfolgend: Maturitätsprüfungsverordnung).

1.2 Der Beschwerdeführer richtet seine Beschwerde einzig gegen die Bewertung seiner Maturaarbeit mit der Note 3. Er verlangt eine Neubewertung seiner Arbeit und sinngemäss die Anhebung der erteilten Note auf eine genügende Note. Selbst wenn der Beschwerdeführer aber eine genügende

Note erreichen würde, wäre die Prüfung nicht bestanden, da das Bestehenskriterium von Art. 22 Abs. 1 Bst. b Maturitätsprüfungsverordnung aufgrund einer Überschreitung der maximal möglichen Notenabweichungen von 4 nach unten nicht erfüllt wäre. Der Beschwerdeführer hat aber dennoch ein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung der Bewertung seiner Maturaarbeit, weil die Notenhöhe an eine bestimmte Rechtsfolge geknüpft ist: Anlässlich einer allfälligen Wiederholung der schweizerischen Maturitätsprüfung sind nur diejenigen Fächer zu wiederholen, in denen beim ersten Versuch eine Note unter 4 erreicht wurde und eine neue Maturaarbeit ist nur dann einzureichen und zu präsentieren, wenn diese beim ersten Prüfungsversuch mit einer Note unter 4 bewertet wurde (vgl. Art. 26 Abs. 3 Maturitätsprüfungsverordnung; vgl. BGE 126 I 229 E. 2.6; BVGE 2009/10 E. 6.2.1). Der Beschwerdeführer ist demnach zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]).

1.3 Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1 Das Bundesverwaltungsgericht überprüft angefochtene Prüfungsentscheide umfassend, soweit sich die Rügen auf Verfahrensmängel im Prüfungsablauf sowie die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen (vgl. Art. 49 VwVG; BVGE 2010/11 E. 4.2 in fine), jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung soweit diese sich auf die materielle Bewertung von Prüfungsleistungen beziehen (BVGE 2010/11 E. 4.1; 2010/10 E. 4.1; vgl. Urteile des BGer 2D_24/2021 vom 5. November 2021 E. 3.6.1 und 2P.44/2007 vom 2. August 2007 E. 2.2 in fine).

2.2 Auf die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung von Prüfungsleistungen ist nur dann detailliert einzugehen, wenn die beschwerdeführende Partei selbst substantiierte und überzeugende Anhaltspunkte mit den entsprechenden Beweismitteln dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden (BVGE 2010/21 E. 5.1; 2010/11 E. 4.3). Die entsprechenden Rügen müssen insbesondere von objektiven Argumenten und Beweismitteln getragen sein (BVGE 2010/10 E. 4.1). Solange die Bewertung nicht als fehlerhaft oder offensichtlich un-

angemessen erscheint beziehungsweise keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Examinierenden von sachfremden Kriterien haben leiten lassen, ist auf die Meinung der Experten abzustellen und es besteht kein Anlass, von der vorgenommenen Beurteilung abzuweichen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich lediglich davon zu überzeugen, dass die Korrekturen und Bewertungen insgesamt nachvollziehbar und schlüssig sind (vgl. BVGE 2008/14 E. 3.2).

2.3 Auf Verfahrensfragen nehmen all jene Einwände Bezug, die den äusseren Ablauf der Prüfung, die Aufgabenstellung oder das Vorgehen bei der Bewertung betreffen (Urteil des BVGer B-6256/2009 vom 14. Juni 2010 E. 3). Ein rechtserheblicher Verfahrensmangel liegt vor, wo ein Mangel in kausaler Weise das Prüfungsergebnis eines Kandidaten entscheidend beeinflussen kann oder beeinflusst hat (Urteil des BGer 2D_6/2010 vom 24. Juni 2010 E. 5.2). Die Beweislast für allfällige Verfahrensfehler obliegt der beschwerdeführenden Partei (Urteil des BVGer B-822/2016 vom 24. August 2017 E. 4 in fine).

2.4 In einem Beschwerdeverfahren nehmen diejenigen Prüfungsexperten, deren Bewertung beanstandet wird, im Rahmen der Vernehmlassung der Prüfungskommission Stellung. Dabei überprüfen sie ihre Bewertung und geben bekannt, ob und aus welchen Gründen sie eine Korrektur als gerechtfertigt erachten oder nicht. Solange konkrete Hinweise auf Befangenheit fehlen und die Beurteilung weder als offensichtlich fehlerhaft noch als völlig unangemessen, sondern vielmehr als schlüssig und überzeugend erscheint, ist deshalb auf die Meinung der Prüfungsexperten abzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Stellungnahme insofern vollständig ist, als darin die substantiierten Rügen der beschwerdeführenden Partei beantwortet werden und die Auffassung der Prüfungsexperten, insbesondere soweit sie von derjenigen der beschwerdeführenden Partei abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (BVGE 2010/11 E. 4.2).

3.

3.1 Die Punktzahl ist die Summe der Noten in den zwölf Fächern und in der Maturaarbeit, wobei einzelne Noten unterschiedlich gewichtet werden (Art. 21 Abs. 3 Maturitätsprüfungsverordnung). Nach Art. 22 Abs. 1 Maturitätsprüfungsverordnung ist die Prüfung bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin: a) mindestens 105 Punkte erreicht; oder b) zwischen 84 und 104.5 Punkte erreicht, in höchstens vier Fächern ungenügend ist

und die Summe der Punkte aus allen Notenabweichungen von 4 nach unten höchstens 7 Punkte beträgt. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die in Abs. 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt (Art. 22 Abs. 2 Bst. a Maturitätsprüfungsverordnung). Kandidaten und Kandidatinnen, welche nach Ablegen der Gesamtprüfung oder beider Teilprüfungen die Prüfung nicht bestehen, haben das Recht auf einen zweiten Prüfungsversuch (Art. 26 Abs. 1 Maturitätsprüfungsverordnung). Bei der Wiederholung müssen die Prüfungen in allen Fächern, in denen beim ersten Versuch eine Note unter 4 erreicht wurde, wiederholt werden. Ebenso ist eine neue Maturaarbeit einzureichen und zu präsentieren, wenn beim ersten Prüfungsversuch die Maturaarbeit mit einer Note unter 4 bewertet wurde. Die Noten von 4 oder höher behalten zwei Jahre ab Abschluss des Prüfungsversuchs ihre Gültigkeit; bei einer späteren Wiederholung müssen auch diese Prüfungsteile wiederholt werden (Art. 26 Abs. 3 Maturitätsprüfungsverordnung).

3.2 Die Kandidaten und Kandidatinnen verfassen vor der Anmeldung zur Prüfung persönlich eine grössere eigenständige Arbeit (Art. 15 Abs. 1 Maturitätsprüfungsverordnung). Diese Arbeit wird im Rahmen der Maturitätsprüfung durch den Examinator oder die Examinatorin sowie den Experten oder die Expertin bewertet. Die Note wird bei der zu erreichenden Punktzahl (Art. 21) und bei den Bestehensnormen (Art. 22) berücksichtigt (Art. 15 Abs. 2 Maturitätsprüfungsverordnung). Die Ziele, die Kriterien und das Verfahren der Bewertung werden in den Richtlinien näher dargestellt (Art. 15 Abs. 3 Maturitätsprüfungsverordnung). Die Leistung in der Maturaarbeit wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note; Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen (Art. 21 Abs. 1 Maturitätsprüfungsverordnung).

3.3 Die Vorinstanz erlässt Richtlinien für die Prüfungen in der deutschen, der französischen und der italienischen Schweiz. Diese enthalten unter anderem die Ziele sowie die Kriterien und Verfahren der Bewertung der Maturaarbeit (Art. 10 Abs. 1 Bst. d Maturitätsprüfungsverordnung). Die Maturaarbeit ist eine persönliche, individuell und selbständig zu erstellende Arbeit. Das Thema der Maturaarbeit hat sich auf eines der in Art. 14 Maturitätsprüfungsverordnung erwähnten Maturitätsfächer zu beziehen (Richtlinien für die schweizerische Maturitätsprüfung, Erstsprache Deutsch, gültig ab 1. Januar 2012 [nachfolgend: Richtlinien Maturitätsprüfung], Ziff. 9). Der Beschwerdeführer verfasste seine Maturaarbeit mit dem Titel "Ein grosses Budget zur Unterdrückung" und dem Untertitel "Autoritäre Staatsformen und Korruption" im Fach Wirtschaft und Recht. Das Ziel der Arbeit wurde

wie folgt dargestellt: "Bestimmung des Ausmasses der Korruption in China und Russland".

3.4

3.4.1 Art. 10 VwVG regelt in Konkretisierung der allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) den Ausstand in Verwaltungsverfahren des Bundes. Insbesondere muss eine Person, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten hat, in den Ausstand treten, wenn sie in der Sache befangen sein könnte (Art. 10 Abs. 1 Bst. d VwVG).

3.4.2 Der Beschwerdeführer macht die Befangenheit des von der Vorinstanz eingesetzten Examinators, der seine Maturaarbeit korrigiert und bewertet hat, geltend. Der Beschwerdeführer führt aus, es könne "ein parteiübergreifender Charakter des Examinators geortet werden". Die persönliche politische oder ethische Gesinnung dürfe keinen Einfluss auf die Bewertung haben. Der vom Examinator im Korrekturbericht gewünschte Einbezug geschichtlicher Geschehnisse lasse eine gewisse rechtfertigende Sympathie für die heutigen Zustände in den angesprochenen Systemen vermuten.

3.4.3 Die Vorinstanz führt aus, der Examinator habe als Lehrer für Wirtschaft und Recht viele Jahre an öffentlichen Gymnasien unterrichtet und dabei zahlreiche Maturaarbeiten betreut und bewertet. Bei der schweizerischen Maturitätsprüfung wirke er schon fast 20 Jahre als Examinator und Aufgabensteller im Fach Wirtschaft und Recht mit. In dieser Zeit habe er viele Hunderte von Prüfungen abgenommen und mehrere Dutzend Maturaarbeiten geprüft. Es handle sich um einen ausserordentlich kompetenten und erfahrenen Prüfer. Der betroffene Examinator erklärt, er vertrete die ihm unterstellte (wirtschafts-)politische Haltung durchaus nicht.

3.4.4 Die Examinatoren und Examinatorinnen werden durch den Sessionspräsidenten oder die Sessionspräsidentin bestimmt (vgl. Art. 11 Abs. 2 Maturitätsprüfungsverordnung). Die Examinatoren und Examinatorinnen korrigieren die schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie bereiten die mündlichen Prüfungen vor, führen sie durch und bewerten die erbrachten Leistungen (Art. 12 Abs. 1 Maturitätsprüfungsverordnung). Nach Angaben der Vorinstanz handelt es sich bei den Examinatoren und Examinatorinnen um

Fachleute, die als Lehrkräfte im entsprechenden Prüfungsfach an öffentlichen, von Bund und Kantonen anerkannten Gymnasien unterrichten oder (im Falle von pensionierten Lehrkräften) unterrichtet haben. Die Experten und Expertinnen nehmen an den mündlichen Prüfungen, mithin auch an der Präsentation der Maturaarbeit, teil und beteiligen sich an der Bewertung der Leistungen der Kandidaten und Kandidatinnen (vgl. Art. 12 Abs. 2 Maturitätsprüfungsverordnung).

3.4.5 Aus dem Korrekturbericht des Examinators geht nicht hervor, dass dieser seine eigene politische Haltung oder Weltanschauung zum Massstab der Bewertung der Maturaarbeit genommen hätte. Die von ihm aufgeworfenen Fragen (z.B. unter Punkt 13: "Aber haben wir vergessen, dass z.B. eine regierungsnaher Unternehmung 2020 in Österreich produzierte Masken an die Regierung verkaufte, die in Realität in China produzierte Masken waren, die lediglich umgepackt wurden? Wäre dies nicht ein Beispiel von Korruption eines westlichen Staates?") oder Anmerkungen (z.B. unter Punkt 12: "Im Falle von China wäre insbesondere die historische Sicht anzuführen, wie China [noch zur Kaiserzeit, von England] zu einer Öffnung des Handels mit dem Westen sogar militärisch gezwungen worden ist.") erklären lediglich, was aus Sicht des Examinators an vervollständigenden Ausführungen in der Maturaarbeit fehlt. Einem Examinator darf es, wie einem Richter oder einem Behördenmitglied, im Übrigen nicht generell verwehrt sein, eine politische Meinung zu haben und diese auch zu äussern (vgl. BGE 105 Ia 157 E. 6a). Selbstredend darf die eigene politische Haltung oder die eigene Weltanschauung nicht in die Korrektur und Bewertung einer Maturaarbeit einfließen: Examinatoren und Examinatorinnen müssen in der Lage sein, den notwendigen Abstand zu wahren (in Bezug auf Richterinnen und Richter vgl. Urteil des BGer 6B_582/2011 vom 15. März 2012 E. 2.3). Die Bewertung richtet sich im Übrigen nach den auf dem Bewertungsbogen für Maturaarbeiten vorgegebenen Aspekten und Kriterien (vgl. nachfolgende E. 3.5). Vorliegend bestehen keine objektiven Gesichtspunkte, die den Anschein der Befangenheit des Examinators begründen würden.

3.5 Der Beschwerdeführer wirft dem Examinator vor, er habe sich nicht an das Bewertungsraster gehalten. Gemäss Ziff. 9.3.1 der Richtlinien Maturitätsprüfung richtet sich die Bewertung von Maturaarbeit und Präsentation nach den Kriterien, die auf dem Bewertungsformular im Anhang zu den Richtlinien angegeben sind. Die Bewertung strukturiert sich in Inhalt (12/30 der Gesamtnote), Form (8/30 der Gesamtnote) sowie Präsentation und Diskussion der schriftlichen Arbeit (10/30 der Gesamtnote), wobei diese

drei Aspekte anhand zahlreicher, ausdrücklich festgelegter Kriterien bewertet werden. Die Kriterienblöcke (fett gedruckt, Bst. a-l) sind für jede Maturaarbeit verbindlich, einzelne Kriterien (Normalschrift, durchgehend nummeriert) können hingegen unter Umständen auf eine konkrete Maturaarbeit nicht angewendet werden (Bewertungsbogen, S. 4). Examinator beziehungsweise Examinatorin und Experte beziehungsweise Expertin benoten die Maturaarbeit und deren Präsentation anhand des vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zur Verfügung gestellten Formulars mit den Bewertungskriterien. Der Anteil der schriftlichen Arbeit an der Gesamtnote beträgt 2/3, derjenige der mündlichen Präsentation und Diskussion 1/3 (Richtlinien Maturitätsprüfung, Ziff. 9.3.2). Der Examinator hat die Bewertung der Maturaarbeit des Beschwerdeführers gestützt auf den Bewertungsbogen vorgenommen und seine Ausführungen, wie verlangt, in Inhalt und Form gegliedert. Dabei hat er sich an die zwingenden (gemäss Bewertungsbogen "verbindlichen") Aspekte (gemäss Bewertungsbogen "Kriterienblöcke") gehalten und diese auch bewertet. Aus dem Umstand, dass der Examinator nicht auf sämtliche durchgehend nummerierte Kriterien ausdrücklich eingegangen ist, kann nicht gefolgert werden, er habe sich nicht an das vorgegebene Bewertungsraster gehalten, zumal auf dem Bewertungsbogen ausdrücklich erklärt wird, dass diese Kriterien nicht auf alle Maturaarbeiten angewendet werden könnten. Auch die Präsentation und Diskussion wurde bewertet und im Beschwerdeverfahren mittels des vom Examinator eingereichten Protokolls belegt. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

3.6

3.6.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beurteilung seiner Maturaarbeit durch den Examinator unterscheide sich erheblich von der Beurteilung durch seinen Mentor, den Rektor der vorbereitenden Privatschule. Es könne zwar sein, dass zwei Fachpersonen eine Arbeit unterschiedlich bewerteten, aber nicht in diesem Umfang. Die Beurteilung des Examinators zeige eine starke Ablehnung der Arbeit. Er habe beispielsweise sprachliche Mängel beanstandet, ohne diese zu spezifizieren. Die Maturanote des Beschwerdeführers im Fach Deutsch spreche aber gegen diese Einschätzung. Inhaltlich könne auf die Stellungnahme der vorbereitenden Schule verwiesen werden.

3.6.2 Die Vorinstanz erklärt, sie stütze die Bewertung der eingesetzten Prüfenden. Im Idealfall decke sich die Bewertung einer Lehrperson der vorbereitenden Schule mit derjenigen durch den Examinator an der Maturitätsprüfung. Gegebenenfalls könnten differenziert ausgefüllte Bewertungsbögen Hinweise dafür liefern, welche Aspekte unterschiedlich eingeschätzt und bewertet worden seien. Die Einschätzung der vom Kandidaten oder der vorbereitenden Schule gewählten Fachperson sei jedoch für die Prüfenden in keiner Weise verbindlich, da die Art der Vorbereitung auf die schweizerische Maturitätsprüfung frei sei (sie könne an einer vorbereitenden Privatschule oder im Selbststudium erfolgen) und deshalb nicht nur Lehrkräfte von Privatschulen, sondern gegebenenfalls auch Personen aus dem beruflichen oder privaten Umfeld der Kandidierenden Bewertungsberichte verfassten. Zudem gehörten die vorbereitenden Privatschulen nicht zu den von Bund und Kantonen anerkannten Gymnasien mit anerkannten Maturitätszeugnisse. Es sei deshalb nicht möglich, diese Bewertungen bei der Festlegung der Note zu übernehmen. Die eingesetzten Prüfenden würden durch die Prüfungsleitung zwar dazu angehalten, diese Bewertungsunterlagen zur Kenntnis zu nehmen; sie müssten die Bewertung jedoch nach bestem Wissen und Gewissen selbständig vornehmen und seien nicht verpflichtet, dieselben Noten zu setzen wie die von den Privatschulen oder Kandidierenden gewählten Personen. Vorliegend falle die Diskrepanz zwischen dem sehr kurzen und wenig differenzierten Bewertungsbericht der betreuenden Lehrperson der vorbereitenden Privatschule und den differenzierten Ausführungen des Examinators auf. Die Lehrperson der vorbereitenden Schule erteile für alle Aspekte die Höchstnote und begründe dies lediglich pauschal. Beispielsweise habe sie in Bezug auf die Teilnote B (Form) die Note 6 vorgeschlagen, obwohl diese aufgrund der sprachlichen Mängel in der Arbeit keinesfalls gerechtfertigt sei. Dies zeige, dass seitens der vorbereitenden Schule ein Massstab angelegt werde, der nicht demjenigen entspreche, der von der Vorinstanz und den eingesetzten Prüfenden gefordert werde. Die eingesetzten Prüfenden seien von der Vorinstanz dazu angehalten, bei der schweizerischen Maturitätsprüfung dieselben Qualitätsansprüche anzuwenden wie an den öffentlichen Gymnasien. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Maturitätszeugnisse beider Bildungswege (sog. Hausmatur an anerkannten Gymnasien und externe schweizerische Maturitätsprüfungen) gleichwertig seien und blieben.

3.6.3 Der Examinator führt in seinem Korrekturbericht zusammengefasst aus, dass bereits der Titel der Maturaarbeit ("Ein grosses Budget zur Unterdrückung") in Bezug auf die Themen Korruption und autoritäre Staats-

führung unklar und nicht sehr informativ gewählt sei. Die in der Arbeit umschriebene Fragestellung sowie die formulierten Leitfragen blieben unbeantwortet. Die in der Fragestellung erwähnten Faktoren, welche die Korruption in China und Russland beeinflussen würden, finde der Leser in der Arbeit nicht. Im Fazit gehe der Beschwerdeführer sodann nicht auf seine Zielsetzungen ein. Das Ziel, das Ausmass der Korruption in China und Russland zu bestimmen, sei ohne Verwendung von Fachliteratur darüber hinaus zu hoch gesteckt, wobei die Themenabgrenzung (Ausklammerung der aktuellen Situation in der Ukraine) geschickt und sinnvoll sei. In der Arbeit seien aber primär Allgemeinplätze und Vorurteile zu finden, eine Analyse (Fakten und Kausalitäten) sowie eine Reflexion fehlten. Die Eigenleistung sei gering und es finde sich in der Arbeit kaum ein ausgewiesener Erkenntnisgewinn. Es würden keine Quellen kritisch einander gegenübergestellt. Einzeln Aussagen würden gar nicht belegt, hergeleitet oder hinterfragt. Der Examinator unterlegt seine Bewertung mit Beispielen aus der Maturaarbeit und macht Ausführungen zu möglichen nutzbaren Quellen, inhaltliche Anregungen und Ergänzungen und wirft schliesslich Fragen auf, die man in der Arbeit hätte diskutieren können. Weiter beanstandet der Examinator "zahlreiche sprachliche Mängel", fehlende Quellenangaben, das fehlende Datum auf dem Titelblatt und eine nicht mehr übliche Bindung der Arbeit. Schliesslich geht er auf die grosse Differenz zur Bewertung der betreuenden Schule ein und erklärt, zugunsten des Beschwerdeführers, der durch die Betreuung vermutlich nicht auf die Mängel seiner Arbeit hingewiesen worden sei, werde für den Inhalt die Note 3 erteilt, wobei die Note 2 durchaus vertretbar gewesen wäre. Der Experte erklärt, er sei einerseits Ansprechperson für die Kandidierenden und andererseits für den korrekten Ablauf der Prüfungen zuständig. Die Notengebung werde vom Examinator mit dem Experten besprochen, liege aber primär in der Hand des Examinators, als Lehrer im entsprechenden Prüfungsfach. Er könne als Experte aber bestätigen, dass die Prüfung korrekt abgelaufen sei.

3.6.4 Bei der Anmeldung für die schweizerische Maturitätsprüfung ist zur einzureichenden Maturaarbeit der Bewertungsbericht einer in der gewählten Thematik sachkompetenten Person auf dem dafür vorgesehenen Formular abzugeben (Richtlinien Maturitätsprüfung, Ziff. 9.2.1). Die von den Kandidierenden oder der vorbereitenden Schule gewählte Fachperson muss zumindest für Inhalt und Form des schriftlichen Teils eine Bewertung setzen. Sie kann zudem für Präsentation und Diskussion eine Bewertung setzen, falls diese sich auf schulinterne Vorprüfungen oder ähnliche Testläufe bezieht (Bewertungsbogen, S. 4).

3.6.5 Die Bewertungen des Examinators und der betreuenden Lehrperson der vorbereitenden Schule unterscheiden sich massgeblich. Während der Examinator die Maturaarbeit mit der Note 3 bewertet (Inhalt: 3, Form: 3.5, Präsentation und Diskussion: 3), bewertet die betreuende Lehrperson sie mit der Note 6 (Inhalt: 6, Form: 6, Präsentation und Diskussion: 6). Diese Diskrepanz erscheint ungewöhnlich. Der Korrekturbericht des Examinators ist ausführlich (der Text erstreckt sich über 1.5 Seiten) und begründet die vorgenommene Bewertung. Der Beurteilungstext der betreuenden Lehrperson beschränkt sich auf folgende Kommentare: "Teil A: Fragestellung, Art der Bearbeitung, inhaltliche Aufarbeitung, Quellenlage entsprechen komplett den Vorgaben. Teil B: äusseres Erscheinungsbild hinsichtlich Darstellung, Sprachniveau und Quellenverzeichnis entsprechen komplett den Vorgaben. Teil C: die Präsentation bestätigte noch einmal den Eindruck der inhaltlichen und formalen Darstellung der Teile A und B hinsichtlich Inhalt, Einsatz von Hilfsmitteln, sprachlicher Darstellung und Reflektion über den Forschungsverlauf." Diese Bewertung erscheint im Vergleich zur derjenigen des Examinators tatsächlich wenig differenziert, beschränkt sie sich doch auf die Bestätigung der Einhaltung von Vorgaben.

3.6.6 Der Beschwerdeführer reichte im Beschwerdeverfahren eine Stellungnahme der betreuenden Lehrperson ein. Darin erklärt diese, sie habe die Einhaltung der Formalitäten unterschriftlich bestätigt. Die Vorgaben zur Form auf dem Bewertungsbogen erachte sie als erfüllt. Der Examinator mache in seiner formalen Bewertung sachfremde Erwägungen, die bei genauem Hinsehen seine eigene persönliche Meinung darstellten und mit Wissenschaftlichkeit und einer Bewertung anhand der Prüfungsregularien nicht zu tun hätten (betrifft fehlendes Datum auf dem Titelblatt und unübliche Bindung mittels Schnellhefter). Allein die Erfüllung der formalen Erfordernisse hätte zur Bewertung der Maturaarbeit mit der Note 4 führen müssen. Auch bei der Bewertung des Inhalts der Maturaarbeit nehme der Examinator "sachfremde Erwägungen, nämlich seine persönliche Ansicht, getarnt als wissenschaftliche Arbeit" vor. Sodann nimmt er jeden Kritikpunkt des Examinators auf, erklärt, warum diese seines Erachtens unzutreffend sind und wirft dem Examinator vor, den Untersuchungsgegenstand des Beschwerdeführers nicht akzeptiert zu haben, persönlichen Befindlichkeiten nachzugeben, Vorurteile zu haben, persönlichen Auffassungen den Vorzug zu geben, falsche Aussagen zu machen, persönliche Ansichten als Bewertung zu tarnen, nicht objektiv und unprofessionell zu sein, den Beschwerdeführer in inakzeptabler Weise abzuqualifizieren, abzukanzeln und anzugreifen, persönlichen Animositäten Ausdruck zu verleihen, jede Sorg-

falt und jeden Respekt gegenüber der Arbeitsleistung des Beschwerdeführers vermissen zu lassen, seine Bewertung schludrig zu begründen, sich mit spitzen Bemerkungen und Zeichen über den Beschwerdeführer lustig zu machen und sich über diesen zu erheben.

3.6.7 Der Examinator erläutert im Rahmen der Vernehmlassung der Vorinstanz seine Beurteilung. Auch nimmt er Bezug auf die Stellungnahme der betreuenden Lehrperson und die Rügen des Beschwerdeführers. Er kommt zum Schluss, dass auch nach nochmaliger Prüfung die erteilten Noten adäquat seien und der langjährigen Erfahrung bei schweizerischen Maturitätsprüfungen sowie an öffentlichen Gymnasien entsprächen. Dies gelte auch unter gewohnter Berücksichtigung geringfügig milderer Qualitätsansprüche wegen der Rahmenbedingungen (externe Matur, keine Vornoten, dem Kandidierenden nicht bereits aus dem Unterricht bekannte Prüfer). Die festgestellte Diskrepanz in der Bewertung (vgl. E. 3.6.5) besteht somit unverändert. Die betreuende Lehrperson beschränkt sich in ihrer Stellungnahme (vgl. E. 3.6.6) darauf, den Examinator in seiner Bewertung (z.T. unsachlich) zu kritisieren, statt seine eigene Bewertung näher zu erläutern. Zutreffend weist die betreuende Lehrperson aber darauf hin, dass ein Datum auf dem Titelblatt der Maturaarbeit nicht verlangt worden und auch die Art der Bindung oder Heftung der Maturaarbeit nicht vorgeschrieben sei, was der Examinator beides kritisiert habe. Diese Details vermögen jedoch an der erteilten Note für den Teil B (Form) nichts zu ändern. Die Annahme, dass gegebenenfalls die Erfüllung der formalen Kriterien bereits eine genügende Note bedeuten müsse, findet in den anwendbaren Rechtsgrundlagen und im Bewertungsbogen keine Stütze. Die Ansicht des Beschwerdeführers, dass eine gute Note im Fach Deutsch automatisch für eine gute sprachliche Leistung im Rahmen der Maturaarbeit spreche, geht an der Sache vorbei, wird doch die sprachliche Leistung in der Maturaarbeit nicht im Rahmen des Fachs Deutsch bewertet. Die Bewertung durch den Examinator erweist sich weder als offensichtlich fehlerhaft noch als völlig unangemessen, weshalb darauf abzustellen ist. Indem die Vorinstanz die Bewertung der vorbereitenden Schule vorliegend nicht in die eigene Bewertung durch den Examinator hat einfließen lassen, hat sie ferner keine Rechtsverletzung begangen, denn dies ist in den anwendbaren Rechtsgrundlagen nicht vorgesehen (vgl. Art. 15 Abs. 2 Maturitätsprüfungsverordnung, wonach die Arbeit durch den Examinator oder die Examinatorin sowie den Experten oder die Expertin bewertet wird). Dass das von der Vorinstanz ins Recht gelegte Protokoll der mündlichen Präsentation und Diskussion der Maturaarbeit nicht den Tatsachen entsprechen würde, macht

der Beschwerdeführer im Übrigen nicht geltend, so dass auch die Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung nicht zu beanstanden ist. Demzufolge besteht auch keine Veranlassung, auf den Antrag des Beschwerdeführers, die Maturaarbeit sei durch "jemand unparteiischen ohne nahe Verbindung zum Examinator" erneut zu bewerten und zu benoten, einzugehen.

3.7

3.7.1 Aus dem durch Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteteten und in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren des Bundes konkretisierten Grundsatz des rechtlichen Gehörs folgt die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung einer Verfügung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 143 III 65 E. 5.2). Bei Prüfungsentscheiden kommt die Behörde dieser Verpflichtung nach, wenn sie dem Betroffenen, allenfalls auch nur mündlich, kurz darlegt, welche Lösungen beziehungsweise Problemanalysen von ihm erwartet wurden und inwiefern seine Antworten den Anforderungen nicht zu genügen vermochten. Der Anspruch auf Begründung ist nicht schon dann verletzt, wenn die Prüfungsbehörde sich vorerst darauf beschränkt, die Notenbewertung oder das Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen bekannt zu geben. Es genügt, wenn sie die Begründung im Rechtsmittelverfahren liefert und der Betroffene Gelegenheit erhält, dazu Stellung zu nehmen (Urteil des BGer 2C_1004/2017 vom 29. Mai 2018 E. 3.1 m.H.).

3.7.2 Soweit der Beschwerdeführer rügt, er habe die vom Examinator korrigierte Maturaarbeit nicht erhalten, ist festzuhalten, dass ihm diese im Beschwerdeverfahren zugestellt worden ist. Ausserdem hat der Beschwerdeführer bereits bei Beschwerdeerhebung über den Korrekturbericht des Examinators verfügt, diesen seiner Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht denn auch beigelegt und in der Beschwerdeschrift darauf Bezug genommen. Ein Einsichtsgesuch in die korrigierte Maturaarbeit bei der Vorinstanz hat er vor Beschwerdeerhebung, soweit ersichtlich, nicht gestellt. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

4.

Der Prüfungsentscheid vom 6. September 2022 ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

5.

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4^{bis} VwVG und Art. 2 Abs. 1 VGKE). Sie ist auf Fr. 500.– festzusetzen. Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE).

6.

Nach Art. 83 Bst. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Unter diesen Ausschlussgrund fallen Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinn, aber auch alle anderen Entscheide, die sich auf eine Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten oder die Eignung eines Kandidaten beziehen (BGE 138 II 42 E. 1.1). Wenn andere Entscheide im Zusammenhang mit einer Prüfung strittig sind, insbesondere solche organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Natur, bleibt das Rechtsmittel zulässig (BGE 147 I 73 E. 1.2.1).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 500.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniel Willisegger

Astrid Hirzel

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 13. Januar 2023

Zustellung erfolgt an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde)
- das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (Gerichtsurkunde)